



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 20.02.2023 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

(1) Die Gemeinde See legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	225,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	450,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	650,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	920,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.290,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.660,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.025,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde See legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	40,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	80,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	115,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	160,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	220,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	345,00 Euro

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 13.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 17.12.2019, außer Kraft.

Angeschlagen am: 24.02.2023

Abgenommen am: 16.03.2023

Der Bürgermeister:
Michael Zangerl

